

Frage

Heute werden die Unternehmensgewinne doppelt besteuert, einmal beim Unternehmen und ein zweites Mal beim Aktionär und Eigentümer. Diese wirtschaftliche Doppelbesteuerung verteuert das Risikokapital, bremst das Wachstum der jungen, innovativen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Doppelbesteuerung erschwert auch die Unternehmensnachfolge.

Mit der Unternehmenssteuerreform II soll diese Doppelbesteuerung auf Bundesebene abgeschwächt werden können. Die meisten der 30 OECD-Länder haben die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bereits gemildert oder beseitigt. In mehr als der Hälfte der Kantone wird auch schon eine Teilbesteuerung der Dividenden praktiziert. Das ist im Kanton Freiburg nicht der Fall, trotz der Motion Nr. 1001.07 des Unterzeichneten, die schon im Januar 2007 eingereicht wurde und vom Staatsrat noch nicht beantwortet worden ist.

Die KMU-Steuerreform entlastet vornehmlich die kleinen und mittleren Unternehmen, die gerade das Herzstück der Schweizer Wirtschaft im Allgemeinen und der Freiburger Wirtschaft im Besonderen sind. Die KMU-Steuerreform wird die Schweiz als Wirtschaftsstandort stärken und starke Wachstumsimpulse auslösen.

Wir bitten den Staatsrat daher, in Zusammenhang mit der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform folgende Fragen zu beantworten:

I Entwicklung der Unternehmensbesteuerung:

- 1) Wie haben sich die Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung in den letzten zehn Jahren entwickelt?
 - a) im Verhältnis zum BIP?
 - b) im Verhältnis zu den Gesamtsteuereinnahmen?
- 2) Wie hat sich die Unternehmenssteuerreform I auf die Entwicklung der Steuereinnahmen ausgewirkt?

II Beteiligung der Kantone:

- 1) Entspricht die Unternehmenssteuerreform den Erwartungen der kantonalen Finanzdirektoren?

III Auswirkungen der Teilbesteuerung:

- 1) Wie wird sich die Teilbesteuerung der Dividenden bei der direkten Bundessteuer auf unseren Kanton auswirken?
- 2) Welches ist das typische Profil eines Firmeneigentümers, der mit der Teilbesteuerung entlastet wird?
- 3) Wie beurteilt der Staatsrat die Behauptung der Linken, die Voraussetzung einer qualifizierten Beteiligung für die Teilbesteuerung kommen den "Reichen" zunutze?

IV Unternehmenssteuerreform II, KMU-Steuerreform:

- 1) Ist der Staatsrat auch der Ansicht, dass nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften (Kleinunternehmen, Landwirtschaftsbetriebe) von der KMU-

Steuerreform profitieren werden.

- 2) Die Unternehmenssteuerreform II wird vor allem Personengesellschaften in Übergangsphasen entlasten. Wie wird sich dies auf unseren Kanton auswirken?
- 3) Wird die Unternehmenssteuerreform II auch eine administrative Vereinfachung für die KMU bringen?

16. November 2007

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat möchte zunächst darauf hinweisen, dass nach Artikel 77 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (SGF 121.1; GRG) die Anfrage ein Auskunftsgesuch einer Grossrätin oder eines Grossrats an den Staatsrat über Angelegenheiten der Verwaltung ist. Angesichts der verschiedenen Punkte, die in dieser Anfrage angesprochen werden, kann man sich allerdings fragen, ob sie den im GRG gesteckten rechtlichen Rahmen nicht sprengt.

Ausserdem möchte der Staatsrat auch daran erinnern, dass er sich nach seiner Praxis nicht zu Dossiers äussert, die Gegenstand einer eidgenössischen Abstimmung sind, ausser wenn es um die Interessen des Kantons geht. Die einzelnen Mitglieder des Staatsrates können sich hingegen äussern, aber nur für sich persönlich.

Nach diesen beiden Bemerkungen nun die Antworten des Staatsrates auf die Fragen, die der Definition der Anfrage nach Artikel 77 GRG entsprechen:

I Entwicklung der Unternehmensbesteuerung:

- 1) Die Kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht jedes Jahr im November die Statistik des Ertrags der Steuern der letzten Steuerperiode deren Veranlagung eröffnet worden ist. Ein Exemplar dieser Statistik wird den Grossrätinnen und Grossräten jeweils abgegeben, und sie ist auch auf der Website der KSTV zu finden, unter folgender Adresse: <http://www.fr.ch/scc/statistiques/default.htm>.

Aus der Statistik des Jahres 1996 geht hervor, dass sich die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen auf 45,9 Millionen Franken beliefen. 2005 betrug diese Steuererträge 79,8 Millionen Franken, waren also um 33,9 Millionen Franken oder 73,8 % gestiegen.

Diese Veränderung ist allerdings mit grösster Vorsicht zu interpretieren, beliefen sich dieselben Steuereinnahmen doch im Jahr 1991 auf 55,5 Millionen Franken und betrug der Zuwachs zwischen 1991 und 2005 24,3 Millionen Franken oder 43,8 %. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebung namentlich aufgrund der Steuerharmonisierung tiefgreifende Änderungen erfahren hat.

- a) Zwischen 1996 und 2006 nahmen das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz um 26,7 % und das Bruttoinlandprodukt des Kantons Freiburg um 27,2 % zu.
 - b) Den Botschaften zu den Staatsrechnungen ist zu entnehmen, dass sich die Gesamtsteuereinnahmen im Jahr 1996 auf 675,8 Millionen Franken und 2006 auf 899,7 Millionen Franken beliefen, also eine Zunahme um 33 % verzeichneten.
- 2) Zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform I auf die Steuereinnahmen können keine Zahlen vorgelegt werden. Diese in unserem Kanton am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Reform betrifft nämlich sowohl die Umwandlung des bisherigen Abzugs für Beteiligungserträge in eine steuerliche Freistellung und deren Ausdehnung auf die

Beteiligungsgewinne mit Übergangsbestimmungen bis zum 1. Januar 2007, die Neuregelung des grenzüberschreitenden Beteiligungsaustauschs sowie die Neuregelung der steuerlichen Auswirkungen beim Erwerb eigener Aktien. Ausserdem wurden diese für die direkte Bundessteuer am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Massnahmen durch die Einführung einer proportionalen Gewinnsteuer von 8,5 Prozent und die Abschaffung der Kapitalsteuer ergänzt.

II Beteiligung der Kantone:

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat mehrmals bekannt gemacht, dass sie die Unternehmenssteuerreform und insbesondere die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung durch die Teilbesteuerung der Dividenden begrüsst.

III Auswirkungen der Teilbesteuerung:

- 1) Die Teilbesteuerung der Dividenden bei der direkten Bundessteuer wird zur Folge haben, dass die direkte Bundessteuer der Freiburger Steuerpflichtigen um etwa 2,5 Millionen Franken zurückgehen wird. Dies entspricht einer Einnahmenverminderung für den Kanton von 420 000 Franken (Anteil von 17 %).
- 2) Die betroffenen Steuerpflichtigen, die Alleineigentümer ihres Unternehmens sind oder über einen Eigentumsanteil von über 10 % verfügen und gegenwärtig Dividenden ausschütten, finden sich in allen Wirtschaftszweigen des Kantons Freiburg.
- 3) Diese von der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen werden in den Genuss der Teilbesteuerung der Dividenden kommen.

IV Unternehmenssteuerreform II, KMU-Steuerreform:

- 1) Der Staatsrat hält fest, dass das Unternehmenssteuerreformgesetz II vom 23. März 2007 nicht nur Bestimmungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung enthält, sondern auch Massnahmen zur Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen (Entlastung der Liquidationsgewinne, Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen, Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung) sowie andere Massnahmen (verrechnungssteuerfreier Zinsertrag bis 200 statt bisher 50 Franken).
- 2) Die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen zu Gunsten der Personengesellschaften in Übergangsphasen lassen sich nicht schätzen. Sie werden nämlich von den Einzelfällen und den jeweiligen Gewinnen sowie von der Option, für die sich die steuerpflichtige Person entschieden hat (Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, Steueraufschub), abhängen.
- 3) Ziel der Unternehmenssteuerreform II sind Steuererleichterungen für die kleinen und mittleren Unternehmen. Sie führt zu keiner administrativen Vereinfachung für die KMU, vielmehr bewirkt die Massnahme des Steueraufschubs für gewisse stille Reserven eher das Gegenteil.

Freiburg, 22. Januar 2008